

II-284 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

1.12.1966

115/A.B.

zu 132/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a  
auf die Anfrage der Abgeordneten S a n d m e i e r und Genossen,  
betreffend die innerhalb der Ortsbereich liegenden Teile von Bundes-  
straßen.

.....

Auf die Anfrage, welche die Abg. Sandmeier und Genossen in der Sitzung  
des Nationalrates am 30.11.1966 an mich gerichtet haben, beehe ich mich  
folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage "Burgfriedensstrecken":

Burgfriedensstrecken sind Teile von Bundesstraßen im Bereich einiger  
Städte in Oberösterreich (Ortsdurchfahrten), welche abweichend von allen  
übrigen Bundesstraßen von den jeweiligen Stadtgemeinden auf deren Kosten  
hergestellt und erhalten werden. Diese Einrichtung ist historisch begründet  
und beruht darauf, daß mit der Verleihung des Marktrechtes im Mittelalter  
der Gemeinde die Pflicht auferlegt wurde, für die Erhaltung des Friedens  
auf den Straßen (daher der Name Burgfriedensstrecken) und für die Aufrech-  
erhaltung eines ordnungsgemäßen Bauzustandes dieser Straßen innerhalb der  
Gemarkung zu sorgen.

Die Stadtgemeinden - es handelt sich hiebei um Linz, Wels, Steyr,  
Gmunden und Ried im Innkreis - haben diese Straßenstrecken bisher aus eigenen  
Mitteln ausgebaut und erhalten.

Als derzeitige rechtliche Grundlage für diese Verpflichtung wurde der  
§ 5 Bundesstraßengesetz angesehen, wonach der Bau und die Erhaltung der  
Bundesstraßen aus Bundesmitteln erfolgt, insoweit nicht auf Grund eines bes-  
sonderen Rechtsmittels Verpflichtungen zu Leistungen für diese Zwecke be-  
stehen. In der jahrhundertelangen tatsächlichen Übung des Ausbaues und der  
Erhaltung dieser Burgfriedensstrecken durch die Stadtgemeinden wurde ein  
besonderer Rechtstitel im Sinne des § 5 Bundesstraßengesetz erblickt.

Die Bundesstraßenverwaltung hat jedoch stets für den Bau bzw. Ausbau  
und die Erhaltung der Burgfriedensstrecken einen freiwilligen Kostenbeitrag  
von 33 % geleistet.

Zu Punkt 2:

Ich persönlich vertrete die Auffassung, daß die bisher geübte Anwendung  
des § 5 Bundesstraßengesetz hinsichtlich der Burgfriedensstrecken weiterhin

- 2 -

115/A.B.

zu 132/J

nicht aufrecht zu erhalten ist. Ich habe meine Fachbeamten beauftragt, diese Frage zu überprüfen. Sollte die Überprüfung ergeben, daß die langjährige Übung nicht als besonderer Rechtstitel im Sinne des § 5 Bundesstraßengesetz anzusehen ist, werde ich veranlassen, daß der Bau und die Erhaltung der bisherigen Burgfriedensstrecken im Zuge von Bundesstraßen aus Bundesmitteln erfolgt.

.....